

Wöchentlich erscheinen drei Nummern. Prenumerationspreis 22½ Sgr. (3 Thlr.) vierteljährlich, 3 Thaler für das ganze Jahr, ohne Erhöhung, in allen Theilen der Preussischen Monarchie.

# Magazin

für die

Man pränumeriert auf dieses Blatt der Allg. Pr. Staatszeitung in Berlin in der Expedition (Mohren-Strasse Nr. 34); in der Provinz so wie im Auslande bei den Wohlth. Post-Ämtern.

## Literatur des Auslandes.

N<sup>o</sup> 96.

Berlin, Montag den 12. August

1833.

### R u s s l a n d.

Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst, besonders Russlands, herausgegeben von den Professoren Blum, Bunge, Goebel, Neue, Struve, Friedländer, Kruse, Rathke, Walter und dem Syndikus der Universität, v. d. Borg. Ersten Bandes erstes Heft. Riga und Dorpat. Eduard Franzen.

So wie überhaupt Kurland, Liefland und Estland, die drei von Deutscher Colonisation durchdrungenen Provinzen Russlands, das ungeheure Reich nach allen Beziehungen seines geschichtlichen Lebens mit dem westlichen Europa in lebendigem Austausch erhalten, so haben sich namentlich die vorliegenden Jahrbücher zur Aufgabe gemacht, dem geistigen Ideen-Verkehr Russlands mit dem Europäischen Westen ein treffliches Material, reiche Schätze der Natur und der Geschichte. Die Organisation des Reiches schreitet vorwärts, und eine National-Literatur regt zuerst den schüchternen Flug. Hierin sind die Momente gegeben, die von den Dorpater Jahrbüchern nicht übersehen werden dürfen. Sie müssen uns über die Resultate naturwissenschaftlicher Untersuchungen in Kenntniß setzen, durch welche das elementarische Chaos dieser weiten Länderstrecken in Beziehung auf geometrische Ortsbestimmungen, auf die geologische Erkenntniß seines Bodens, auf seine Fauna und Flora nach und nach gelichtet wird; sie werden keine philologische oder historische Bemühung, keine Reisebeschreibung übersehen dürfen, welche die Sprache, die Geschichte oder die gegenwärtigen Zustände eines der mannigfaltigen in Russland einheimischen Völker aufklärt und veranschaulicht, welche die fragmentarischen Ueberreste einer untergegangenen Welt zu erklären und ihre Bedeutung zu würdigen weiß. Sie werden uns ferner über alle Maafregeln zu berichten haben, die von der Regierung in der Absicht angeordnet werden, das Russische Reich immer mehr der Europäischen Gesamt-Intelligenz zu assimilieren, und haben endlich wegen der geringen im Auslande verbreiteten Kenntniß der Russischen Sprache eine genügende Anschauung von den Produkten ihrer National-Literatur zu verschaffen und somit, was Russischer Geist durch die Aneignung westlicher Kultur erarbeitet hat, dem Westen wiederum zur Beurtheilung auszustellen.

Die Herausgeber des vorliegenden ersten Heftes der Dorpater Jahrbücher scheinen ihre Aufgabe richtig erkannt zu haben. Die Einleitung bildet ein Vorwort von K. L. Blum, das einfacher und gediegener hätte geschrieben werden können. Die Wichtigkeit, womit Bekanntes aufgepußt wird, hat etwas Dilettantenartiges. Doch bleibt im Ganzen kein bedeutender Gesichtspunkt unberührt, und es werden Gedanken zur Sprache gebracht, die, wenn man sich, wie billig, auf den Standpunkt dieser Zeitschrift stellt, anregend und folgenreich wirken können.

An das Vorwort schließt sich zunächst ein lehrreicher Auszug aus dem offiziellen Berichte über die Codification in Russland. Der erste Theil des Buches enthält eine Uebersicht der Arbeiten der früheren Gesetzgebungs-Kommissionen von 1700 bis 1826. Zehn solcher Kommissionen werden angeführt, „meist aus Gliedern zusammengesetzt, deren Zeit durch anderweite Aemter in Anspruch genommen war, denen es oft an theoretischen Rechtskenntnissen fehlte, die unter beständigem Schwanken in ihren Plänen, ohne die erforderlichen Vorarbeiten sich an die letzte Ausführung des Werkes machten und aus allen diesen Gründen zu keinem Resultate kamen.“ Die Geschichte der im zweiten Theil des Buches erzählten Redaction des Russischen Gesetzbuches, die seit dem 31. Januar 1826 vollendet worden ist, bietet dagegen wahrhaft glänzende Resultate. Diese Arbeit zerfiel wieder in zwei Abtheilungen, eine Sammlung der bisherigen Gesetze und einen auf dieser Sammlung begründeten Neubau eines systematisch und übersichtlich angeordneten Gesetzbuches.

Die Sammlung beginnt mit dem Jahre 1649, der Gesetzgebung des Czaren Alexei Michailowitsch, der den ersten Grundstein des neuen Russischen Reiches gelegt hat, und reicht bis zum 12. Dezember 1825, an welchem Tage das erste Manifest des jetzt regierenden Kaisers erschienen ist. Die nicht mehr gültige Gesetzgebung vor dem Czaren Alexei soll später, als ein Dokument der Vorzeit, unter

\*) Eine Deutsche Uebersetzung desselben wird binnen kurzer Zeit unter dem Titel: „Historische Skizzen über die Abfassung des Corpus Juris des Russischen Reichs“ erscheinen.

dem Titel: „Alte Gesetze“ zusammengestellt werden. In die Sammlung von 1649 bis 1825 sollten alle Verordnungen der höchsten Gewalt aufgenommen werden, ohne zwischen noch geltenden oder abrogirten Gesetzen eine Unterscheidung zu gestatten; gerichtliche Entscheidung einzelner Fälle aber nur dann, wenn ihre Anwendung auf künftige Fälle ausdrücklich in ihnen angeordnet ist, oder wenn sie, bei anderen Entscheidungen zu Grunde gelegt, allgemeiner Natur geworden sind. Endlich sollten alle Privatsachen und temporäre Maßregeln weggelassen werden, mit Ausnahme einiger Stücke, als historisch wichtiger Denkmale. Nach Feststellung dieser Grundsätze wurde zur Durchforschung sämtlicher Archive in Moskau und St. Petersburg geschritten. Es fanden sich 53,239 Nummern vor. Nach sorgfältiger Ausschreibung vieler Doubletten und genauer dreimaliger Revision wurde der Druck dieser Sammlung am 1. Mai 1828 begonnen und am 1. April 1830 vollendet. Der Titel lautet:

„Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Reichs. St. Petersburg, 1830. 45 Theile in 48 Bänden. gr. 4.“ (Pr. 500 Rbl. Rco.)

Zur Erleichterung des Gebrauchs sind zweckmäßig angelegte Tabellen und Register beigelegt. Eine Fortsetzung dieses Werkes, unter dem Titel: „Zweite Sammlung der Gesetze“ (bis jetzt 8 Bände), enthält die seit 1825 erschienenen Verordnungen und wird jährlich fortgesetzt.

Nachdem auf diese Weise das legislative Material zusammengestellt war, begann die zweite Hälfte der Arbeit, die Systematisation (Swod) desselben<sup>\*)</sup>, wobei die Grundsätze beobachtet werden sollten, die Baco (tractat. de justit. univers. Aphorism. 59—63) für ein solches Werk feststellt. Auch trägt die vollendete Arbeit das Motto des Verulamiers an der Stirn: Structura nova veterum legum.

Nach Anfertigung eines allgemeinen Schemas über alle und speziell detaillirter Schemata über jede einzelne Rechtsmaterie wurden die Gesetze unter den betreffenden Rubriken in chronologischer Ordnung zusammengestellt. Hierauf wurden sie durch Vergleichung unter einander geordnet und in Form einer historischen Darstellung redigirt, aus welcher man die Veränderungen, Erläuterungen und Ergänzungen in der Gesetzgebung über einzelne Gegenstände erkennen konnte. Mit Ausschreibung aller nicht mehr geltenden Bestimmungen wurden nun aus dieser historischen Darstellung die einzelnen Artikel des Swod des heutigen Rechts gebildet und nach Vollendung des Ganzen diese Artikel nochmals in ihrer Gesamtheit verglichen, Widersprüche angemerkt u. s. w. Diese Arbeit erschien unter dem Titel: „Swod der Gesetze des Russischen Reichs, verfaßt auf Befehl des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch. St. Petersburg 1832. 15 Bde. gr. 8 (100 Rbl. Rco.)“

Die Zahl der Artikel des Swod erstreckt sich auf 36,000 und mit Inbegriff der Beilagen, die erläuternde Anmerkungen oder eine kurze Geschichte des betreffenden Gesetzes enthalten, auf 42,198, unter 1499 Kapitel vertheilt. Jährlich sollen die Gesetze des vergangenen Jahres nach der Ordnung des Swod in Supplementen nachgetragen werden.

Mit Ausschluß der Kriegs- und Seegesetze und des Kirchenrechts umfaßt der Swod sämtliche Theile der Russischen Gesetzgebung und Staatsverfassung unter folgenden Rubriken:

- 1) Die Gesetze über Staatsverfassung und Verwaltung. 3 Bde.
- 2) Ueber die öffentlichen Lasten oder Staatsdienlichkeiten. 1 Bd.
- 3) Ueber das Finanzwesen. 4 Bde.
- 4) Ueber die Stände. 1 Bd.
- 5) Die bürgerlichen und Messungsgesetze. 1 Bd.
- 6) Die staatswirtschaftlichen Gesetze. 2 Bde.
- 7) Die Polizeigesetze. 2 Bde.
- 8) Die peinlichen Gesetze. 1 Bd.

Mit dem ersten Januar 1835 soll der Swod in gesetzliche Wirksamkeit treten; sein Verhältnis zur Gesetzsammlung wird alsdann, dem Kaiserl. Manifeste vom 31sten Jan. 1833 zufolge, darin bestehen, daß der Swod das buchstäbliche Gesetz, die Grundlage der Entscheidungen, die Sammlung dagegen ein Hülfsmittel zum genaueren Verständniß des gesetzlichen Textes seyn wird, denn beide sind nur

\*) „Eine passende Bezeichnung für das Russische Wort Swod, in dem die Begriffe von Zusammentragen, Ordnen und Zusammenfügen verbunden sind, welches die Handlung des Zusammentragens sowohl als auch das zusammengetragene Werk, das Wölben wie das Gewölbe bezeichnet, kennen wir im Deutschen nicht. Wir glauben daher am besten zu thun, wenn wir das Russische Wort wie in „Atlas“ beibehalten.“